

Mark t o r d n u n g
=====

der Gemeinde 4777 Welper

vom 14.05.1974

Auf Grund der §§ 64 - 70 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 26.7.1900 (RGL. S. 871), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.6.1970 (BGBI. I S. 805), der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW S. 656/SGV. NW 2020) und der §§ 5 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.1969 (GV. NW S. 732/SGV. NW 2060) hat der Rat der Gemeinde Welper am 7. Mai 1974 folgende Marktordnung beschlossen:

§ 1

Marktplatz, Markttage und Marktzeiten

- (1) Als Wochenmarktplatz dient der Gemeindeparkplatz in Welper (Bahnhofstraße)-
- (2) Die örtliche Ordnungsbehörde kann den Wochenmarkt auf einen anderen Platz verlegen. Diese Absicht ist mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Außerdem sind die Markthändler in geeigneter Weise rechtzeitig auf die Änderung aufmerksam zu machen.
- (3) Der Wochenmarkt findet freitags statt, und zwar:
 - a) vom 1. April bis 30. September von 8.00 - 12.00 Uhr
 - b) vom 1. Oktober bis 31. März von 8.30 - 12.00 Uhr
- (4) Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Markt an dem unmittelbar vorhergehenden Werktag, oder, wenn dieser ebenfalls ein Feiertag ist, an dem unmittelbar folgenden Werktag statt.

Soll der Wochenmarkt aus besonderem Anlaß, abweichend von der vorstehenden Regelung, auf einen anderen Tag verlegt werden, oder muß er ausfallen, so ist dieses rechtzeitig bekanntzugeben.

- (5) Das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände, Verkaufstische, Stände usw., sowie das Auspacken der Waren darf frühestens 1 Stunde vor Beginn des Marktes erfolgen. Das Abbauen und Abfahren der Verkaufsstände und Waren muß spätestens 1 Stunde nach Marktende beendet sein.

§ 2

Marktwaren

Gegenstände des Marktverkehrs (Marktwaren) sind:

- (1) a) die in § 66 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Artikel
b) Steingut und irdene Waren
c) Handarbeiten, Kurzwaren und Textilien
d) vom Verband ambulanter Gewerbebetreibender als "Neuheiten" bezeichnete Gegenstände.
- (2) Im Zweifel entscheidet die Marktaufsicht an Ort und Stelle, ob ein Gegenstand zum Verkauf auf dem Markt zuzulassen ist.

§ 3

Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Standplätze werden von dem Beauftragten des Ordnungsamtes zugewiesen.
- (2) Markthändler, die in ständiger Wiederkehr den Markt besuchen, sollen nach Möglichkeit immer denselben Platz erhalten. Fehlen sie jedoch 2 Wochen hintereinander unentschuldigt, erfolgt eine anderweitige Besetzung des Platzes.
- (3) Einen Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes hat niemand. Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Platz eigenmächtig zu wechseln oder einen anderen zu überlassen.
- (4) Ist der Verkaufsplatz von dem Markthändler zum Beginn des Marktes nicht eingenommen, kann das Ordnungsamt für diesen Tag über den Platz anderweitig verfügen.
- (5) Die Zahl der Markthändler wird auf die jeweils zur Verfügung stehenden Standplätze der einzelnen Warengattungen begrenzt.
- (6) Die Marktstände dürfen nicht über die Fronten der Marktstandsreihen hinausragen. Es ist nicht statthaft, Marktwaren oder

sonstige Gegenstände über die Frontlinien hinaus aufzustellen und anzubieten.

- (7) Die Verkaufsstände müssen standsicher aufgebaut und so beschaffen sein, daß sie keine Gefahr für den Marktbesucher bilden. Die Decke des Marktplatzes darf nicht beschädigt werden. Kein Markthändler erhält mehr als einen Stand zugewiesen. Die Länge der Verkaufsplätze und Stände soll 10 m nicht übersteigen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Zustimmung der Marktaufsicht.

§ 4

Verkauf

- (1) Für das Lagern und Feilhalten von Lebensmittel aller Art gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Lebensmittelgesetz mit den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen, die Hygieneverordnung sowie das Bundesseuchengesetz.
- (2) Jeder Marktbesucher hat an seinem Verkaufsstand leicht sichtbar eine gut lesbare Tafel mit seinem Familiennamen, mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen und mit seinem Wohnort anzubringen. Dies gilt nicht für Selbsterzeuger, die nur aus einem Korb verkaufen.
- (3) An alle Marktwaren sind Preisschilder anzubringen. Die bei der Preisbenennung in Betracht kommende Einheit ist ausdrücklich zu bezeichnen, z. B. Kilo oder Gramm, Stück, Bund, Kiste, Sack usw. Es muß ersichtlich sein, ob der Preis mit oder ohne Verpackung gilt. Ebenso ist die Handelsklasse anzugeben. Die Waren dürfen nicht zu höheren als den angegebenen Preisen abgegeben werden.
- (4) An den Markttagen dürfen die Waren nur auf dem angewiesenen Standplatz feilgeboten werden. Es ist verboten, im Umherziehen zwischen den Marktständen Waren zu verkaufen. Plätze dürfen weder vertauscht noch anderen überlassen werden.

- (5) Nur gesetzlich zugelassene Maße, geeichte Waagen und Gewichte dürfen gebraucht werden.

Die Verkäufer sind verpflichtet, auf Verlangen der Käufer oder der Marktaufsichtsperson das behauptete Gewicht einer Ware an Ort und Stelle nachzuweisen. Gegenstände, die mit einem bestimmten Maß oder Gewicht bezeichnet, feilgehalten oder verkauft werden, können jederzeit von der Marktaufsichtsperson nachgemessen oder nachgewogen werden. Der Marktaufsichtsperson ist auf Verlangen jede Auskunft über Menge und Preis der Waren zu erteilen.

§ 5

Markt- und Verkehrsstörungen

- (1) Das laute Ausrufen, Ausschellen, das Versteigern und Ausspielen und das zudringliche Auffordern zum Kauf ist untersagt.
- (2) Bei Beginn des Marktes ist das Befahren des Wochenmarktplatzes mit Fahrzeugen aller Art verboten. Fahrzeuge und Zugtiere dürfen nicht abgestellt werden; das gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet sind. Fahrzeuge und Zugtiere sind auf den von den Marktaufsichtspersonen zugewiesenen Plätzen abzustellen. Wer die abgestellten Fahrzeuge ohne Aufsicht läßt, handelt auf eigene Gefahr.
- (3) Bettler und Hausierer dürfen den Wochenmarkt nicht betreten.
- (4) Es ist nicht erlaubt, Fahrräder oder sonstige den Marktverkehr störende Gegenstände auf dem Markt mitzuführen oder dort zu lassen. Das Mitführen von Hunden, auch an der Leine, ist - außer für Blinde, die auf die Führung durch einen Hund angewiesen sind - untersagt.
- (5) Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, oder den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leisten, können vom Markt verwiesen werden.

- (6) Jeder Markthändler und Marktbesucher muß zur Erhaltung des Marktfriedens beitragen.

§ 6

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht erfolgt durch das Ordnungsamt.
- (2) Wer vorsätzlich den Marktfrieden stört oder den Anordnungen der Marktaufsichtspersonen nicht nachkommt, kann von den Aufsichtspersonen für den betreffenden Tag vom Markt ausgeschlossen werden.
- (3) Bei wiederholten Verstößen gegen die Marktordnung kann der betreffende Markthändler durch das Ordnungsamt für längere Zeit oder dauernd vom Besuch der Märkte ausgeschlossen werden. Der Ausschluß für länger als einen Tag ist dem Markthändler schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Lagerung der Waren und Geräte

- (1) Für das Lagern und Feilhalten von Lebensmitteln aller Art sind die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen maßgebend.
- (2) Die Verkaufs- und Arbeitstische der Stände für Molkereiprodukte sowie Back-, Fleisch- und Wurstwaren müssen mit einer dichten, glatten, leicht abwaschbaren Platte oder mit einem entsprechenden Belag versehen und in einer Mindesthöhe von 50 cm vom Fußboden entfernt sein. Die ausgelegten unverpackten Waren sind zur Käuferseite hin und von oben durch eine undurchlässige, abwaschbare Wand von mindestens 30 cm Höhe und einer an der Oberkante dicht abschließenden, mindestens 20 cm breiten Auflage aus Holz, Glas oder Kunststoff so abzuschirmen, daß die Käufer mit der Ware nicht in Berührung kommen können.

- (3) Feilgebotene Waren sind so zu bezeichnen, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Gefrierfleisch, Pferdefleisch, Enteneier, Kunstspeisefett, Fallobst und unreifes Obst sind in deutlich erkennbarer Weise zu kennzeichnen.
- (4) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht untergebracht werden. Bei der Auslegung der Waren sind die Standplatzgrenzen nicht zu überschreiten.
- (5) Lebende Tiere dürfen nur in Behältern, die genügend Bewegungsfreiheit und Luftzufuhr bieten, auf den Markt gebracht werden.
Die Behälter müssen nach unten und nach der Seite so abgeschlossen sein, daß keine Streu- oder Kottteile aus ihnen fallen können. Für genügende Fütterung, Tränkung und Schutz vor unmittelbarer Sonnenbestrahlung ist zu sorgen. Es ist verboten, die Tiere auf dem Marktplatz zu schlachten, zu rupfen oder auszunehmen.
- (6) Lebende Fische dürfen nur in ausreichend großen und mit Frischwasser versehenen Kübeln feilgehalten werden. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Fische nicht über die Oberfläche des Wassers hinausragen und dem Wasser ständig genügend Luft zugeführt wird.
- (7) Verkäufer, die Käse neben anderen Waren feilbieten, müssen diesen von den anderen Waren getrennt halten und zum Aufschneiden besondere Messer benutzen.
- (8) Das zum Verkauf feilgebotene unreife Obst ist als "Kochobst" deutlich zu kennzeichnen und von dem reifen Obst getrennt zu halten.
- (9) Fisch darf nur auf Fischständen verkauft werden. Die Fischstände dürfen nur auf den hierfür hergerichteten Platzflächen aufgestellt werden.

§ 8

Marktarziene

- (1) Das Berühren und Beriechen der zum Verkauf ausliegenden Lebensmittel ist den Käufern verboten und von den Verkäufern zu verhindern. An den Ständen ist an gut sichtbarer Stelle in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift ein Hinweisschild mit der Aufschrift "Berühren und Beriechen der Waren verboten" anzubringen.
- (2) Das Verkaufspersonal hat saubere Berufskleidung zu tragen und auf die persönliche Sauberkeit, insbesondere die Händereinigung sorgfältig zu achten. In Ständen von Back-, Fett-, Fleisch-, Wurst- und Fischwaren sowie Butter und Käse haben die Verkäuferinnen außerdem eine Kopfhaube zu tragen. Beerenobst darf von ihnen nicht mit den Händen berührt werden.
- (3) Personen, die an ansteckenden Krankheiten, an Ausschlag oder Geschwüren leiden, dürfen auf dem Markt keine Waren feilhalten. Auf die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen sind die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, besonders die Hygiene-Verordnung und das Bundesseuchengesetz.
- (4) Bezeichnungen auf Preisschildern müssen so beschaffen und angebracht sein, daß die Lebensmittel durch sie nicht verunreinigt werden können. Schilder dürfen nicht in Lebensmittel eingesteckt werden.
- (5) Die Verkäufer haben ihre Verkaufsstände reinzuhalten, Warenabfälle und Packmaterial (Gemüseabfall, schadhafte Früchte, Papier, Stroh usw.) dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen, sondern müssen in Körben und Säcken usw. gesammelt und wieder mitgenommen bzw. an die angewiesenen Plätze gebracht werden.

§ 9

Haftungsregeln

- (1) Das Betreten und Befahren des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen, übernommen. Das gilt auch für die außerhalb des Marktbereiches mit und ohne Waren abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Wird das Ausfallen, die Verschiebung oder die Beschränkung des Marktes angeordnet, so steht den Markthändlern kein Entschädigungsanspruch zu. Dasselbe gilt, wenn ein Markthändler keinen Standplatz auf dem Marktplatz zugewiesen erhält.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendige Maßnahmen im Marktbereich besteht ebenfalls nicht.
- (5) Die Markthändler haften für den verkehrssicheren Zustand ihrer Verkaufsstände, feilgehaltenen Waren, der abgestellten Fahrzeuge oder des sonstigen dem Markt zugeführten Gutes.
- (6) Die Markthändler haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben.
- (7) Werden solche Schäden von Personen verursacht, die im Dienst eines Markthändlers stehen, so haftet der betreffende Markthändler neben diesen Personen.

§ 10

Gebührenpflicht

- (1) Für die Überlassung der Marktstandplätze wird Marktstandgeld nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.
- (2) Das Marktstandgeld ist an den von der Gemeindeverwaltung hierzu beauftragten Beamten zu entrichten. Die Quittung ist während der Marktzeit stets bereitzuhalten und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.

§ 11

Strafbestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung werden nach § 149 Abs. 1 Nr. 6 der Gewerbeordnung bestraft.
- (2) Soweit im übrigen Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, besonders nach dem Lebensmittelgesetz, der Hygieneverordnung für das Land NRW, dem Tierschutzgesetz, der Preisauszeichnungsverordnung in den jeweils gültigen Fassungen, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

§ 12

Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Marktordnung der Gemeinde Welver wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Welver, den 14. Mai 1974

gez. Knierim
Bürgermeister